

## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0684/2019</b>						Datum: 22.08.2019				
Baudezernent										
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Az.: 00497-19/Be						7-19/Be			
<b>Betreff:</b>										
Einvernehmen der Gemeinde für das nachgenannte Vorhaben im Außenbereich in Koblenz-Kesselheim (§§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-)										
Gremienweg:										
10.09.2019		s für allgemeine Bau- und naftsverwaltung	abg	stimmig elehnt wiesen	K	ehrheitl enntnis ertagt	_	ohne BE abgesetzt geändert		
	TOP	öffentlich	-	Enthaltu			Geg	enstimmen		

## **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 1 BauGB):

- Nutzungserweiterung des Geländes eines Schäferhundevereins als gewerbliche Hundeschule und Errichtung einer 2 m hohen Zaunanlage.

Vorhabensbezeichnung					
	ferhundevereins als gewerbliche Hundeschule und Errichtung ei-				
	ner 2 m hohen Zaunanlage				
Grundstück/Straße	Mülheimer Weg				
Gemarkung	Kesselheim				
Flur	9				
Flurstück	95/1 96 97				

## Begründung:

Gegenstand der Bauvoranfrage sind die Nutzungserweiterung des Geländes eines Schäferhundevereins als gewerbliche Hundeschule und die Errichtung einer 2 m hohen Zaunanlage.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist der öffentliche Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist nicht ausnahmsweise unbeachtlich nach § 35 Abs. 4 BauGB, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

De jure ist also ein öffentlicher Belang beeinträchtigt. De facto ist diese Beeinträchtigung aber nicht gegeben. Der Außenbereich wird nicht (zusätzlich) belastet. Denn einerseits ist bereits eine großflächige Einfriedung vorhanden und andererseits findet auch eine Nutzung im Sinne des Vorhabens statt. Hierfür liegt eine Baugenehmigung für eine Aufenthaltsbarracke vor (Bauschein 2651 / 74).

Dem Vorhaben steht im Ergebnis die vermeintliche Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs aufgrund der Lage der Dinge nicht entgegen. Seine Erschließung ist gesichert, es ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt bis dato nicht vor (Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde am 23.03.2019, Vorlage nicht-abschließende Stellungnahme am 20.05.2019). Ein positiver Bauvorbescheid wird erst erteilt, wenn die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat bzw. nach Ablauf der entsprechenden Verfahrensfristen.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung wird gebeten, das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

## Anlage/n:

- katasteramtlicher Lageplan
- Luftbilder